

Informationspflicht gemäß DS-GVO (Art. 13) und HDSIG (§ 31) in Verbindung mit dem HGöGD (§ 11 und 18 (2))

Wir, als schulzahnärztlicher Dienst, haben die Aufgabe Kinder in der Schule zahnärztlich zu untersuchen. Bei dieser Untersuchung wird der Befund aufgenommen und elektronisch gespeichert. Wir haben bereits in der Vergangenheit Datenschutz und ärztliche Schweigepflicht sehr ernst genommen.

Uns ist es wichtig, dass Sie wissen, wie wir mit den Daten umgehen. Wir möchten Sie deshalb verständlich darüber informieren.

Die eigentliche Untersuchung ist im § 11 Hessisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) sowie dem Schulgesetz geregelt. Damit wir wissen, wie die Kinder heißen, darf uns die Schule nach § 8 SchDSV oder die Meldebehörden nach § 18 (2) HGöGD Namen, den Geburtstag und die Anschrift der Kinder mitteilen.

Von Ihrem Kind wird ein vollständiger Zahnbefund, die Teilnahme an der Gruppenprophylaxe und Fluoridierung, sowie die besuchte Schule und Klasse erfasst. Diese Daten bleiben ausschließlich im zahnärztlichen Dienst des Gesundheitsamtes MTK. Eine Weitergabe findet nicht statt. Für die Gesundheitsberichterstattung werden die Befunddaten anonymisiert ausgewertet. Diese Daten müssen wir zehn Jahre aufbewahren. Danach werden sie gelöscht.

Sie, als Eltern, können erfragen, welche Daten wir über Ihr Kind gespeichert haben. Unrichtige Angaben können Sie korrigieren lassen. Die freiwillige Teilnahme an der Fluoridierung können Sie jederzeit widerrufen.

Den /Die Datenschutzbeauftragte/-n erreichen Sie unter ☎ 06192/201-1166,
✉ datenschutz@mtk.org oder postalisch unter der Anschrift „Main-Taunus-Kreis,
am Kreishaus 1 – 5, 65719 Hofheim“.